

Anlage 32 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)

Einwender: T

Stellungnahme vom: 21.11.2014

Anregung:

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 persönlich betroffen fühlen. Daher erheben wir folgende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:

- Da die geplanten Windkrafträder im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 zu unserem Wohnbereich in süd- westlicher Richtung stehen und die bestehenden und neu geplanten Windkrafträder des Windvorranggebietes Ostbevern NO2 in süd-östlicher Richtung sich befinden, wird hieraus für uns eine permanente Belastung durch Schall, Infraschall, Betriebslärm und Schattenwurf resultieren.
- Windkraftanlagen erzeugen Schall und Infraschall. Niederfrequenter Schall und Infraschall können unsere inneren Organe zu Schwingungen anregen und über das Innenohr einwirkend eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen einzeln oder in Kombination verursachen, wie z.B.:
Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Ohrendruck Tinnitus, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit, unscharfes Sehen, schnelle Herzfrequenz, Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme, Übelkeit, Reizbarkeit, Angstzustände, Depressionen, Störungen des Immunsystems. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.
Selbst ein Abstand von 1000 m von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern ist zu gering. (Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall- ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsblatt- Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.)
Lärminduzierte Schlafstörungen betroffener Anwohner konnten auch in Abständen von weit über 1000 m regelmäßig nachgewiesen werden.

Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den, „Night Noise Guidelines“ Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass

schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten. Lt. WHO ist die Einhaltung des Richtwertes von 40dB erforderlich, um die Bevölkerung vor den schädlichen Wirkungen des Nachtlärms zu schützen. Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012, „Lärm – Hören, Messen und Bewerten“, für Schallereignisse > 25 dB(A): – „die Erholbarkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 – 30 dB(A) als gestört empfunden“ (2012 Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm – Hören, Messen und Bewerten)

- Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrückende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation.

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise.

Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

- In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Rotmilan, Fledermäuse, Vögel, Eulen, Brachvogel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Rotmilane, Greifvögel und auch der Brachvogel nehmen Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahr. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor. Ansässige Tierarten verlassen den Lebensraum aufgrund der mannigfaltigen Störungen, die von Windkraftanlagen ausgehen. Von einer Störung der Lebens- und Brutgewohnheiten der ansässigen geschützten Vögel im angrenzenden Vogelschutzgebiet – insbesondere des seltenen Brachvogels – ist auszugehen – folglich mit einer resultierenden Abwanderung dieser seltenen und zu schützenden Vogelarten aus unserem Naturschutzgebiet.

- Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Ostbevern NO 1 und NO 2 wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessen verunstaltet. Dies gilt besonders für den Standort Ostbevern NO1, da es hier momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Ostbevern NO 1 funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.

Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden.

Aus den genannten Gründen lehnen wir den Antrag und die Errichtung sowie den Betrieb von Windkraftanlagen im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 und NO 2 ausdrücklich ab.

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung meiner privaten und öffentlichen Belange dar.

Abwägung:

- *Gesundheitsgefährdung durch Schall, Schattenwurf, Infraschall und Befuerung durch die Konzentrationszone NO 1 und NO 2*

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Gemeindegebiet Ostbevern damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärm mindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit.

Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Ostbevern sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Forschungsbedarf ergibt sich bei neuen Technologien aber selbstverständlich. Derzeit wird in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird. Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 23.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2013), kann der Gemeinde Ostbevern aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Expe-

riment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo durch anerkannte Gutachten nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Ostbevern davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Die aus Flugsicherheitsgründen notwendige Befeuerung (blinkendes Rotlicht) an Windkraftanlagen über 100 m wird von Einzelnen als Belastung empfunden. Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft, schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Moderne Befeuerungsanlagen beinhalten in der Regel bereits eine Sichtweitenmessung, so dass die Helligkeit an die Sichtverhältnisse angepasst wird, was zu einer Minimierung der Lichtintensität führt.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- *Beeinträchtigung der Erholungseignung*

Zweifelloos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifelloos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil

Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die Bedenken wegen einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktionen werden zurückgewiesen.

- *Artenschutzfachliche Bedenken (Verstoß gegen § 44 BNatSchG) insbesondere wegen des Rotmilans*

Das Gebiet NO 1 wird, wie alle anderen Gebiete auch, einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Ein Abschlussbericht liegt noch nicht vor. Sicher ist, dass gemäß dem einschlägigen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) geprüft wird. Dieser Leitfaden gibt im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes auch die zu untersuchenden planungsrelevanten Arten vor. Der Rotmilan gehört zweifelsfrei dazu. Nach dem bisher vorliegenden Zwischenbericht des artenschutzfachlichen Beitrags waren unüberwindbare Verbotstatbestände noch nicht erkennbar.

Die Bedenken werden zu gegebener Zeit (nach Vorlage des abschließenden Artenschutzbeitrags) beachtet

- *Verunstaltung des Landschaftsbildes*

Der Einwender zitiert die Rechtsprechung richtig. Entscheidend ist die Einschränkung, dass die Einschätzung der Verunstaltung durch eine für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter erfolgen muss. Das kann aufgrund der Betroffenheit nicht ein Anwohner sein. Das OVG hat in einem Das OVG Münster hat mit einem neueren Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: „Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“ (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist -

zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- *Wertverlust der Immobilien*

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen. Bedauerlicherweise nennt der Einwender für seine gegenteilige Einschätzung möglicher Wertverluste keine nachvollziehbare Quelle.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat sich die Mühe gemacht, eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert ein Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt zu prüfen. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilien der Einwender tatsächlich

nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld kommen könnte und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, wäre dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.